

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kirschroth
vom 25. März 2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.2016 außer Kraft.

Kirschroth, 25.03.2022


Ulrike Stroh, Ortsbürgermeisterin



Anlage

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **150,00 Euro**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **175,00 Euro**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **175,00 Euro**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte **250,00 Euro**
 - bb) eine Doppelgrabstätte **500,00 Euro**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. 1. aa) und 1. bb) für
 - a) eine Einzelgrabstätte **8,33 Euro/Jahr**
 - b) eine Doppelgrabstätte **16,66 Euro/Jahr**
 - c) jede weitere Grabstätte **8,33 Euro/Jahr**
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung **200,00 Euro**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr **6,66 Euro/Jahr**
3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte im Wiesengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit (=30 Jahre) an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung (einschließlich Nutzungsrecht, Beschaffung und Verlegung der Grabplatte und Pflege für 30 Jahre –**das Ausheben der Grabstätte erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Siehe Pkt. III)**
 - Beschaffung und Verlegung der gravierten Grabplatte **700,00 Euro**
 - Erstbelegung **350,00 Euro**
 - Zweitbelegung
 - Nutzungsrecht **200,00 Euro**
 - Pflege **650,00 Euro**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes und Pflege bei späteren Beisetzungen nach Ablauf der ersten Nutzungszeit **28,33 Euro/Jahr**
4. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 1. a, 2. a und 3. a erhoben.

III. Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Schließen der Reihen- und Wahlgräber

Sofern das Schließen der Gräber nicht in Eigenleistung (§ 9 Abs. 1 S. 3 der Friedhofssatzung) erfolgt, werden die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne

25,-- Euro